

Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

Die MailStore Software GmbH

Clörather Str. 1-3

41748 Viersen, Deutschland

hat uns am 17.09.2025 beauftragt, eine Folgeprüfung des Softwareprodukts

MailStore Cloud

Version 25.4

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Folgeprüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Grundlage der Folgeprüfung war die durch die interev GmbH erteilte Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 n.F. (01.2022) vom 23.06.2025 für MailStore Cloud 25..

Wir haben unsere Folgeprüfung unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880 n.F. (01.2022)) Tz 109 ff. des IDW PS 880 n.F. (01.2022) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß
 IDW RS FAIT 1,
- die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
- die Anforderungen an die Sicherheit rechnungslegungsrelevanter Systeme und Daten,
- regulatorische, aufsichtsrechtliche oder aufgabenbezogene Anforderungen an die Gestaltung rechnungslegungsrelevanter Verarbeitungsfunktionen.

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

- 13 -

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse,

ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt (Versionsnummer 25.4) bei

sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten

Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der MailStore Software

GmbH geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die

beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der interev GmbH zugrunde liegen.

Langenhagen, den 08.10.2025

interev

Jürgen Recha

(Geschäftsführung)